

# Beschlussvorlage

2024-2029/SR-085

**Status:** öffentlich

Bereich Fachbereich Bau und Stadtentwicklung (BAU) Erstellungsdatum: 30.07.2025  
Bearbeiter Herr Grundt Aktenzeichen

**Betreff:**

Abwicklung des Winterdienstes auf kommunalen Geh- und Radwegen mit Anliegern

Beratungsfolge:			Abstimmung			
Sitzungsdatum	Gremium	Zuständigkeit	Ja	Nein	Ent	Bef
18.08.2025	Bau- und Vergabeausschuss	Vorberatung				
25.09.2025	Stadtrat der Stadt Genthin	Entscheidung				

**Ergebnis der Abstimmung:**  beschlossen  abgelehnt

## **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beschließt

Variante 1 : die Rücknahme der Winterwartung für gemeinsame Geh- und Radwege und die weitere Winterwartungspflicht entsprechend der Straßenreinigungssatzung durch die Anlieger für folgende Bereiche:

- Genthin, Karower Straße (zwischen beiden Bahnübergängen)
  - Genthin, Uhlandstraße (gesamte Länge)
  - Genthin, Bahnhofstraße (zwischen Poststraße und Autowerkstatt Lehmann, Nordseite, Bahnhofstraße 19 Südseite)
  - Genthin, Friedenstraße (Gröblerstraße bis Tulpenweg)
  - Genthin, Magdeburger Straße B107/B1 (zw. Birkheide und Netzbau)
  - Genthin, B107 (ab Netzbau bis Nikolaus-Otto-Straße und Rudolf-Diesel-Straße, beidseitig)
  - Genthin, Berliner Chaussee (bei TotalEnergy Tankstelle)
  - Genthin, Jerichower Straße (zwischen Altenplatower Straße und Parkstraße)

Variante 2: die Übernahme der Winterdienstpflichten durch die Stadt Genthin in den Bereichen einer kombinierten Rad-Gehwege

Dagmar Turian  
(Bürgermeisterin)

**Sachverhalt:**

Die Stadt Genthin betreibt den Winterdienst auf den kommunalen Straßen, Wegen und Plätze. Hierunter sind durch die Stadt Genthin alleine im Kernstadtgebiet ca. 11 km Geh- und Radwege zu räumen und zu bestreuen.

Die gesetzliche Räum- und Streupflicht ergibt sich aus der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht nach § 823 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) sowie länderspezifischen Regelungen, in Sachsen-Anhalt entsprechend der §§ 9 Abs. 4 und 47 Abs. 2 des Straßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA). Demnach sind die Straßenbaulastträger ihm Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit dazu verpflichtet die Straßen bei Schnee und Eisglätte zu räumen und zu streuen. Zu den öffentlichen Straßen gehören auch Rad- und Gehwege.

Die Gemeinden sind zum Winterdienst auf den Gehwegen und Fußgängerüberwegen nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit verpflichtet. Diese Pflicht gilt auch in Bezug auf Gehwege und Fußgängerüberwege im Zuge von Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen. Die Gemeinden können diese Pflicht den Eigentümern oder Besitzern der durch öffentliche Straße erschlossenen Grundstücke auferlegen **oder** sie zu den entsprechenden Kosten heranziehen (§ 50 Abs. 1 Nr. 3 StrG LSA).

Von diesem Recht der Übertragung der Winterwartung auf Gehwegen hat die Stadt Genthin mit der Straßenreinigungssatzung Gebrauch gemacht. Sie ist lediglich für jene Gehwege zuständig, wo sie selber Anlieger ist oder Anlieger fehlen. Für Haltestellenbereiche ist die Stadt Genthin in jeder Hinsicht reinigungspflichtig.

Ferner heißt es nach § 3 Nr. 2 der Straßenreinigungssatzung „*Anlieger und Hinterlieger sind zur Reinigung als auch zur Winterwartung jeweils vor ihren Grundstücken auf dem in gleicher oder ähnlicher Richtung verlaufenden nächstgelegenen Gehweg, einschließlich der zu den Grundstücken abzweigenden oder im Bereich von Eckabstumpfen befindlichen Gehwegabschnitten, verpflichtet.*“

Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten nach § 2 Nr. 3:

- alle selbstständigen Gehwege
- die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 zu § 41 StVO)
- alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie
- Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarer Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 zu § 42 Abs. 4a StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242/243 zu § 41 StVO).

Der rechtliche Charakter einer Straßenfläche als Gehweg im Sinne von § 25 StVO bzw. Zeichen 239 (Gehweg) wird nicht dadurch aufgehoben oder verändert, dass auf ihr durch eine entsprechende straßenverkehrsrechtliche Anordnung und Anbringung des Zusatzzeichens 1022-10 (Radfahrer frei) der Radfahrerverkehr über die allgemeine Regelung des § 2 Abs. 5 StVO hinaus zugelassen wird. Auch durch eine solche Freigabe für eine andere Verkehrsart steht der Fußgängerverkehr auf der gesamten, durch Zeichen 239 (Gehweg) ausgewiesenen Straßen(teil)fläche im Vordergrund

Zwar stellt ein gemeinsamer Geh- und Radweg (Zeichen 240) einen benutzungspflichtigen Radweg i.S.d. § 2 Abs. 4 Satz 2 StVO dar, jedoch richten sich Inhalt und Umfang der winterlichen Räum- und Streupflicht nur nach den Belangen der Fußgänger und nicht nach den Bedürfnissen der Radfahrer (siehe hierzu auch: OLG München, Beschluss vom 19. November 2012 – 1 U 3782/12 -, VersR 2013, 375; Wichmann, Straßenreinigung und Winterdienst in der kommunalen Praxis, 7. Auflage 2013, Rdnr. 102 und 187; Boelling/Birk, Übertragung gemeindlicher Reinigungs-, Räum- und Streupflichten, a. a. O.; Bittner, Winterdienst zugunsten von Radfahrern, VersR 2004, 213; BGH, Urteil vom 9. Oktober 2003 – III ZR 8/03 OLG Oldenburg, LG Oldenburg). Grundsätzlich gilt, dass zunächst der

Verkehrsteilnehmer selbst für sich die Verantwortung trägt; er muss sein Verhalten dem Straßenzustand anpassen und die Straße so hinnehmen, wie sie sich ihm erkennbar darbietet (OLG Frankfurt, OLGR 2002, 115).

Demnach kann die Stadt Genthin die Verpflichtung zum Winterdienst auf den Gehwegen nach StrG LSA auf die Anlieger übertragen. Entsprechend früherer Winterdienstplanungen wurden gemeinsame Geh- und Radwege stellenweise im Zuge des Winterdienstes der Stadt Genthin mit berücksichtigt, darunter

- Genthin, Karower Straße (zwischen beiden Bahnübergängen, 240 m)
- Genthin, Uhlandstraße (gesamte Länge, 680 m)
- Genthin, Bahnhofstraße (zwischen Poststraße und Autowerkstatt Hahn, Nordseite, 130 m, Bahnhofstraße 19 Südseite 35 m)
- Genthin, Friedenstraße (Gröblerstraße bis Tulpenweg, 820 m)
- Genthin, Magdeburger Straße B107/B1 (zw. Birkheide und Netzband, 760 m)
- Genthin, B107 (ab Netzband bis Nikolaus-Otto-Straße und Rudolf-Diesel-Straße, beidseitig, 600 m)
- Genthin, Berliner Chaussee (bei TotalEnergy Tankstelle 75 m)
- Genthin, Jerichower Straße (zwischen Altenplathower Straße und Parkstraße 190 m)

In diesen Straßenteilen mussten die Anlieger bisher keinen Winterdienst durchführen. Die Stadt Genthin erhob jedoch auch keine Gebühren für die Winterdienstleistung, obwohl sie nach § 50 Abs. 1 Nr. 3 StrG LSA die Anlieger zu den entsprechenden Kosten heranziehen hätte müssen.

Aufgrund der vorherigen Erläuterung und der Rücknahme der Arbeitsleistung, durch welche Arbeitskapazitäten für andere Bereiche geschaffen werden, wird mit der Variante 1 der Beschlussfassung die Winterwartungsverpflichtung wieder auf die Anlieger übertragen.

Da die Verkehrssicherungspflichten für Radwege und der damit verbundene Radverkehr durch den jeweils anliegenden Straßenbaulastträger zu sichern sind und bei einer Doppelnutzung und unbeschränkten Mitbenutzung der Gehwege durch den Radverkehr auch von einer Verkehrssicherungspflicht für den Radverkehr ausgegangen werden kann, ist durch den Stadtrat gemäß Variante 2 zu entscheiden, ob die Stadt weiter die Winterdienstpflichten für gemeinsam zu nutzende Rad-Gehwege übernimmt.

**Anlagen:**  
Übersichtsplan

Anlage Übersichtskarte

**Finanzielle Auswirkungen:**  
Variable , durch Witterungsbedingungen bestimmt.